

SATZUNG DES VEREINS

TRANS-INTER-AKTIV IN MITTELDEUTSCHLAND e.V.

FASSUNG DER ÄNDERUNG VOM 02. MAI 2015



PRÄAMBEL

Wir setzen uns für die Belange und Bedürfnisse aller nicht im dualen Geschlechterbild verorteten Menschen ein. Zu diesen gehören rechtliche, medizinische, soziale und psychologische Bedarfe, Hilfe bei Selbsterkenntnisprozessen, Qualitätsstandards für Beratungsangebote und die Präsentation von Geschlechtervielfalt in der Öffentlichkeit. Ebenso sind wir Ansprechpartner für Angehörige, Betroffene und Interessierte. Wir bieten Raum für Austausch und Kooperation zwischen den Beteiligten. Unser Ziel ist die gesellschaftliche und rechtliche Anerkennung pluraler Geschlechtsidentitäten. Wir wollen jeder Art von Diskriminierung bezüglich der geschlechtlichen Identität entgegenwirken und treten für das Recht auf Selbstbestimmung der Menschen in ihrer ganzen Vielfalt ein.

§1 Einleitende Bestimmungen

1. Der Verein führt den Namen »Trans-Inter-Aktiv in Mitteldeutschland e.V.« (Abkürzung »TIAM e.V.«) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter der Nummer VR3219 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Zwickau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ausrichtung des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§52 (2) Pkt. 1 AO) zu Trans- und Intergeschlechtlichkeit.
3. Dieser Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Organisation und Durchführung von Kongressen, Seminaren und ähnlichen Veranstaltungen unter Beteiligung von Wissenschaftlern, die über Trans- oder Intergeschlechtlichkeit forschen oder in diesem Bereich wissenschaftlich tätig sind,
 - Förderung von Forschungsvorhaben über Trans- oder Intergeschlechtlichkeit, insbesondere auf den Gebieten der Medizin und Soziologie.
4. Zweck des Vereins ist weiterhin die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§52 (2) Pkt. 3 AO).
5. Dieser Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Beratungsangebote und Mitwirkung an Beratungseinrichtungen für trans- und intergeschlechtliche Menschen und deren Angehörige,
 - Einrichtung von Gesprächskreisen für trans- und intergeschlechtliche Menschen im Stadium der Selbstfindung, für Eltern von trans- und intergeschlechtlichen Menschen sowie von Partner_innen solcher Menschen,
 - Schulung und Supervision von Personen, die mit der Beratung oder Gesprächsleitung in diesem Bereich betraut sind.



6. Darüber hinaus ist Zweck des Vereins die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§52 (2) Pkt. 7 AO)¹.
7. Dieser Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch.
 - Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, um die Toleranz und Akzeptanz für trans- und intergeschlechtliche Menschen (gleich welcher Herkunft) in der Gesellschaft zu fördern,
 - Aufklärungsprojekte und ähnliche Aktivitäten über Trans- und Intergeschlechtlichkeit, zum Beispiel in Schulen, oder Beteiligung an solchen Aktivitäten,
 - Aktivitäten, um die Allgemeinheit über Trans- und Intergeschlechtlichkeit aufzuklären, weit verbreitete Vorurteile über trans- und intergeschlechtliche Menschen abzubauen und der Allgemeinheit die Erkenntnis der Wissenschaft zu vermitteln, dass dieser Personenkreis eine gleichwertige Ausprägung einer menschlichen Identität ist,
 - Mitwirkung an Beratungsangeboten zu Formen der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit, insbesondere zu den Themen Rassismus, Sexismus, Homofeindlichkeit, Transfeindlichkeit sowie Interfeindlichkeit,
 - Durchführung und Mitwirkung an öffentlichen Veranstaltungen.
8. Vereinszweck ist die Förderung von Kunst und Kultur (§52 (2) Pkt. 5 AO).
9. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Teilnahme und Initiierung von Theater und Kunstprojekten,
 - Mitwirkung an Film- und Rundfunkbeiträgen zur geschlechtlichen Selbstbestimmung und Stellungnahmen im medienpolitischen Kontext,
 - Durchführung und Mitwirkung an öffentlichen Veranstaltungen,
 - Hinwirken auf eine medienpolitische Sichtbarmachung von Menschen die der zweigeschlechtlichen Norm nicht entsprechen.
10. Vereinszweck ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§52 (2) Pkt. 4 AO)
11. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Herausgabe von Publikationen,
 - Beratung, Information und Unterstützung in geschlechtlichen Fragen, insbesondere für Menschen und deren Angehörige, wenn sie auf Grund ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Verfassung auf die Hilfe anderer angewiesen oder materiell bedürftig sind, sofern kein anderer in der Leistungspflicht steht,
 - Unterstützung von Selbsthilfegruppen und Projekten der Selbsthilfe mit den gleichen Grundzielen,
 - Zusammenarbeit mit Institutionen sowie gemeinnützigen Vereinen und Gruppen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen,
 - Durchführung von und Mitwirkung an öffentlichen Veranstaltungen.
12. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.

¹Wörtliche Auszüge aus der Abgabenordnung dürfen von uns nicht in geschlechtergerechte Sprache übertragen werden.



13. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mitglieder des Vorstands können in angemessenem Umfang Ersatz ihrer Auslagen erhalten, sofern diese nicht von anderer Seite erstattet werden.
14. Darüber hinaus kann der Vorstand eine pauschale Entschädigung für den Zeit- und Sachaufwand seiner Mitglieder festsetzen.
15. Tätigkeit und Aufwendungen von Beauftragten des Vereins werden in angemessenem Umfang vergütet. Der Vorstand setzt jeweils die Höhe der Vergütung fest.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
Der Verein hat:
 - ordentliche Mitglieder,
 - Fördermitglieder,
 - Ehrenmitglieder.
2. Fördermitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins finanziell. Sie sind in der Regel nicht in die aktive Vereinsarbeit eingebunden.
3. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
5. Gegen die Ablehnung steht dem_der Bewerber_in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats in Textform an den Vorstand zu richten ist.
6. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt,
 - Tod,
 - Ausschluss oder
 - Auflösung des Vereins.
7. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Erklärung muss in Textform erfolgen.
8. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.
Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
 - die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
 - Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr, nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.
9. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.
10. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.



§4 Beiträge

1. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Über Stundung, Ermäßigung und Befreiung entscheidet der Vorstand.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - die Schlichtungsstelle.

§6 Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Bestellung eines_einer Kassenprüfer_in,
 - Vergabe von Ehrenmitgliedschaften,
 - Beschlussfassung über die Nichtaufnahme von Bewerber_innen oder den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die jährliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe von Zeit, Ort und der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn grundlegende Entscheidungen zu treffen sind oder wenn mindestens zehn von Hundert der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, §6 (2) ist entsprechend anzuwenden.
4. Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung müssen bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, damit er sie noch auf die Tagesordnung setzen kann. Näheres regelt die Geschäfts- und Finanzordnung.
5. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift, Emailadresse oder Faxnummer gesandt wurde.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.



7. Die Mitgliederversammlung wird von einem_einer mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter_in geleitet.
8. Die Wahl des Vorstands wird in geheimer Abstimmung vorgenommen. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit gewählt.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, muss unmittelbar eine neue Einladung für eine Mitgliederversammlung erfolgen, die hundertzwanzig Minuten später beginnt. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied sowie jedes Ehrenmitglied haben eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
10. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
11. Die Wahl und die Abwahl des Vorstandes wird in geheimer Abstimmung vorgenommen.
12. Die Abwahl des Vorstands kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins sowie Satzungsänderungen und Änderungen am Vereinszweck können nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer_in und dem Versammlungsleiter_in zu unterzeichnen ist.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereinsleben nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten teilzunehmen.
2. Das Stimmrecht, das aktive und passive Wahlrecht, steht nur ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu. Das passive Wahlrecht kann nur von natürlichen Personen wahrgenommen werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des Vereins beeinträchtigt werden könnte.
4. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
5. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, allen Menschen, die mit dem Verein in Kontakt treten möchten, einen diskriminierungsfreien Raum zu ermöglichen.



§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, darunter der_die Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und der_die Schatzmeister_in.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann sich der Vorstand durch Kooption ergänzen.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom_von der Sitzungsleiter_in zu unterzeichnen ist.
5. Der_Die Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und der_die Schatzmeister_in sind der Vorstand nach §26 BGB, von denen jeweils zwei gemeinsam vertreten.
6. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.
7. Wiederwahl ist zulässig.
8. Die Widerruflichkeit der Wahl des Vorstands ist auf den Fall beschränkt, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

§9 Besondere Vertreter und Geschäftsordnung

1. Der Vorstand beschließt eine Geschäfts- und Finanzordnung.
2. Sie regelt die Arbeitsweise des Vorstands und der Geschäftsführung.
3. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins eine_n Geschäftsführer_in bestellen.

§10 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss zu erstellen.
2. Die Prüfung des Kassenabschlusses erfolgt durch die_den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer_in.
3. Den Kassenprüfer_innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung der Rechnungsabschlüsse. Ihr jährlicher Prüfbericht ist dem Vorstand vorzulegen und in der nächsten Mitgliederversammlung zu präsentieren.

§11 Schlichtungsstelle

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Schlichtungsstelle.
2. Die Schlichtungsstelle setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern des Vereins zusammen. Diese wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schlichtungspartner namhaft macht. Die fünfte Person wird per Los aus den Reihen des Vorstandes ermittelt und erhält den Vorsitz der Schlichtungsstelle.



3. Die Schlichtungsstelle strebt eine Konsensentscheidung an, die Ratschläge an die Streitparteien oder den Verein beinhalten können. Ist ein Konsens unmöglich, fällt die Schlichtungsstelle nach Stellungnahmen aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit eine Entscheidung. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen unabhängig. Der Vorsitz kann im Falle der Stimmengleichheit den Ausschlag geben oder sich enthalten. Die Entscheidungen der Schlichtungsstelle sind vereinsintern endgültig. Die Ratschläge der Schlichtungsstelle sind ernsthaft zu berücksichtigen. Kann dennoch keine Einigung erzielt werden, wird die Entscheidung an die Schlichtungsstelle zurückverwiesen.

§12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den paritätischen Wohlfahrtsverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Dazu müssen alle Mitglieder schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen geladen werden.
3. Die Auflösung ist unverzüglich dem zuständigen Vereinsregistergericht zu melden.

Jena, 11.10.2014

Letzte Änderung der Satzung: 2. Mai 2015